

befugter, der Sprengarbeiten ausführt, nur dann zu bestrafen, wenn er die anerkannten Sprengregeln und die anerkannten Regeln der Baukunde grobfahrlässig missachtet hat.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Mai 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 14 mai 1986

1. In der Praxis hat die in Artikel 19 Absatz 3 des Sprengstoffgesetzes geforderte Angabe des äussersten Verwendungstermins bisher nur für die Sprengstoffe Bedeutung erlangt. Mit Bezug auf die Zündmittel konnte dieses Erfordernis noch nicht durchgesetzt werden, weil die Hersteller durch keine ausländische Gesetzgebung gezwungen sind, ihre Produkte mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Den zur Handhabung der Sprengstoffgesetzgebung berufenen Bundesinstanzen sind bislang keine Klagen aus Wirtschaftskreisen zugegangen, wonach sich die vom Postulanten beanstandete Spezifikation bei den Sprengstoffen nicht bewährt hätte. Sie leistet vielmehr einen wertvollen Beitrag zur Unfallverhütung, denn anhand des äussersten Verwendungstermins verlassen sich Verantwortliche von Verbrauchermagazinen und Sprengleiter auf der Sprengstelle auf die grundsätzliche Verwendbarkeit des ausgelieferten Sprengstoffs. Eine vergleichbare Situation ist auf dem Gebiet der Lebensmittelpolizei anzutreffen, wo ebenfalls zum Schutze der Endverbraucher bei fertigverpackten, leicht verderblichen Nahrungsmitteln (pasteurisierte Milch, Fleischwaren) ein letztzulässiges Verkaufsdatum anzugeben ist. Die Sprengstoffverordnung schreibt übrigens vor (Art. 62 Abs. 2), dass gleichartige Sprengstoffe in der Reihenfolge ihrer Herstellung zu verbrauchen sind. Ueberlagerter Sprengstoff darf nur verwendet werden, wenn er vorher auf seine Tauglichkeit und Handhabungssicherheit geprüft worden ist; andernfalls ist er zu vernichten (Art. 87 Abs. 1 Sprengstoffverordnung). Bei vorschriftsgemässer Lagerung erweist sich die Ueberalterung des Lagergutes als Hauptursache von dessen Mangelhaftigkeit. Die Lagerfähigkeit der Sprengstoffe variiert je nach deren Art und Beschaffenheit. So verderben selbst bei besten Lagerbedingungen Slurry-Sprengstoffe rasch, während plastifizierter und patronierter Sprengstoff eine wesentlich längere Haltbarkeit aufweist. Nach dem Gesagten ist der Bundesrat der Meinung, dass an dem vom Postulanten beanstandeten gesetzlichen Erfordernis aus Gründen der Arbeitssicherheit unbedingt festzuhalten ist.

2. Artikel 27 des Gesetzes beruht auf dem Grundsatz der sogenannten Gefährdungshaftung. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass der Unternehmer, der mit Sprengmitteln umgeht, durch diese wirtschaftliche Tätigkeit einen Zustand von besonderer Gefährlichkeit schafft, aus dem er einen Nutzen zieht. Ihn als den organisatorischen und finanziellen Träger der gefährlichen Tätigkeit soll daher – unabhängig von einem Verschulden – die Verantwortlichkeit treffen, wenn die seinem Betrieb inhärente Gefahr sich zulasten eines Dritten verwirklicht. Die selbst beim befugten Umgang mit Sprengstoffen stets latent vorhandene Gefährdung von fremdem Leben und Gut ist, wie die zahlreichen Schadensprengungen beweisen, zweifellos vergleichbar mit der Betriebsgefahr des Motorfahrzeuges im Strassenverkehrsrecht, welches nicht bloss die Gefährdungshaftung sondern auch noch die Versicherungspflicht des Halters kennt. Der bundesrätliche Entwurf eines Sprengstoffgesetzes (Art. 23) sah anstelle der Gefährdungshaftung das einschneidendere Versicherungsbobligatorium vor, das jedoch in der parlamentarischen Beratung aus Praktikabilitätsgründen fallengelassen wurde. Das aber führte zur Notwendigkeit, die materielle und prozessrechtliche Stellung des Geschädigten zu verbessern, dem nicht zugemutet werden konnte, nebst der Beweislast auch noch ein erhebliches Prozessrisiko zu tragen. Es ist deshalb folgerichtig, dass der für eine Schadensprengung ins Recht gefasste Unternehmer grundsätzlich haftet, es sei denn, es gelinge ihm der Entlastungsbeweis. Diese Gefährdungshaftpflicht durch die Verschuldenshaf-

tung (Art. 41 OR) ersetzen zu wollen, erscheint als nicht zu rechtfertigender Rückschritt.

3. Entgegen der Auffassung des Postulanten wird nach geltendem Recht sehr wohl zwischen berufsmässigen Sprengarbeiten und der Verwendung von Sprengstoffen in verbrecherischer Absicht unterschieden. In diesem Fall wird der Täter nach Artikel 224 StGB bestraft. Aber auch der Sprengbefugte kann bei ihm aufgetragenen Sprengarbeiten durch Missachtung von Schutz- und Sicherheitsvorschriften fremdes Leben und Gut in konkrete Gefahr bringen (Art. 225 StGB). Für die Strafbarkeit genügt einfache Fahrlässigkeit; das Strafgesetzbuch (Art. 18 Abs. 3) kennt den Begriff der groben Fahrlässigkeit nicht. Für alle übrigen gegen das Gesetz oder die Verordnung gerichteten Widerhandlungen, die keinen derartigen Gefährdungserfolg aufweisen, hat sich der Sprengbefugte nach Artikel 37 und 38 des Gesetzes zu verantworten. Daran ist festzuhalten.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Wellauer: Der Bundesrat lehnt mein Postulat ab. Ich bedaure dies. Ich wollte mit meinem Postulat nur eine differenzierte Haftpflichtregelung verlangen. Bei der heutigen Regelung ist nämlich jeder Bauunternehmer, der Sprengstoff lagert oder Sprengstoff braucht, ein möglicher Terrorist. Man sollte doch unterscheiden, ob einer für Berufszwecke oder andere Zwecke den Sprengstoff braucht. Ich werde dem Bundesrat nicht opponieren, dieses Problem aber in einer anderen Form wieder aufwerfen.

Le président: M. Wellauer accepte la proposition du Conseil fédéral.

Abgelehnt – Rejeté

85.459

**Motion Weder-Basel
Baurecht. Oeffentliche Hand**

**Motion Weder-Bâle
Droit de superficie.
Collectivités publiques**

Wortlaut der Motion vom 11. Juni 1985

Der Bundesrat wird aufgefordert, eine Rahmengesetzgebung betreffend Landvergabe im Baurecht zu schaffen. Namentlich soll diese folgende Punkte enthalten:

- Die Landvergabe im Baurecht ist der Oeffentlichkeit vorzubehalten.
- Die Anpassung von Baurechtszinsen ist dem Preisüberwacher zu unterstellen (Bindung an Lebenskostenindex, nicht aber an Bodenpreisteigerung).

Texte de la motion du 11 juin 1985

Le Conseil fédéral est invité à élaborer une loi-cadre sur l'octroi de droits de superficie. Cette loi devra notamment disposer

- que le droit de superficie est réservé aux collectivités publiques;
- que la modification des rentes de droits de superficie est soumise à l'approbation du préposé aux prix (les rentes doivent être liées au taux de l'indice des prix à la consommation et non au prix des terrains).

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bäumlin, Bircher, Dünki, Euler, Fetz, Grendelmeier, Günter, Herczog, Hubacher, Jae-

ger, Maeder-Appenzell, Müller-Aargau, Müller-Bachs, Rebeaud, Robert, Weber Monika (16)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Es gibt immer mehr Gemeinden, welche gemeindeeigenes Land im Baurecht gegen Entschädigung gemäss ZGB Artikel 779 ff. an Private, Genossenschaften oder Gesellschaften abgeben. Diese Landabgabe im Baurecht ist sehr zu begrüssen. Das Land wird damit kurzfristig der Spekulation entzogen und langfristig bleibt es im Verfügungsrecht der Oeffentlichkeit, d. h. auch die nächste Generation kann unbelastet, ohne Kostenfolge oder Rechtsstreite, zum Verwendungszweck des Landes Stellung nehmen. Im Hinblick auf die Landes- und Raumplanung ist dies von grosser Wichtigkeit. Auch allfällige Mehrwerte, welche bekanntlich vor allem durch Investitionen der Oeffentlichkeit – aus Steuergeldern – entstehen, können bei einer periodischen vernünftigen Anpassung des Baurechtszinses dem Fiskus, dem sie gerechterweise gehören, wieder zugeführt werden. Neuerdings haben nun auch Private und Immobilien-Händler die Möglichkeiten des Baurechts entdeckt. Der Baurechtszins wird für den Baurechtsgeber ein regelmässiges, risikofreies Einkommen – eine «ewige Rente». Bei der heutigen Tendenz zur Konzentration des Bodens in immer weniger Händen besteht die Gefahr der Bildung eines Neofeudalismus. Landabgabe im Baurecht gehört also grundsätzlich in die Hand der Oeffentlichkeit.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 4. September 1985

Rapport écrit du Conseil fédéral du 4 septembre 1985

1. Das Baurecht erlaubt dem Grundeigentümer, Bauland zu mobilisieren, ohne selber bauen oder Eigentum aufgeben zu müssen; der Baurechtsnehmer seinerseits vermag sich Gebäulichkeiten zu beschaffen, ohne die Kosten des Landerwerbs auslegen zu müssen. Dem Gewerbetreibenden insbesondere bietet das Baurecht die Möglichkeit, sein Kapital für betriebliche Investitionen freizuhalten; überdies bleibt er als Baurechtsnehmer in örtlicher Hinsicht bedeutend beweglicher als der an seine Liegenschaft gebundene Eigentümer. Nicht zuletzt um diesen praktischen Bedürfnissen zu genügen, sind die zivilrechtlichen Bestimmungen über das Baurecht 1965 revidiert worden (vgl. BBl 1963 I, 976 f.). Man kann seine Zweifel haben, ob die öffentliche Hand allein in der Lage wäre, die Nachfrage nach Baurechten zu befriedigen; dafür müsste sie – was heute kaum durchwegs der Fall ist – über ausreichend Grundeigentum an guter Lage verfügen. Ueberdies verfolgen auch öffentliche Baurechtsgeber oftmals nicht nur eine gemeinnützige Vergabepolitik; der Baurechtsnehmer dürfte sich ihnen gegenüber nicht merklich weniger in Abhängigkeit begeben als privaten Baurechtsgebern gegenüber. Und endlich ist zu bedenken, dass das Baurecht zur optimalen Auslastung der Bauzonen beiträgt: Insofern unterstützt es das Anliegen der Raumplanung, Boden haushälterisch zu nutzen; auch unter diesem Gesichtspunkt sind Baurechtsverträge – gleich welcher Herkunft – erwünscht.

2. Nach Artikel 31septies BV werden der Preisüberwachung «Preise und Preisempfehlungen für Waren und Leistungen marktmächtiger Unternehmungen und Organisationen, insbesondere von Kartellen und kartellähnlichen Gebilden, des öffentlichen und privaten Rechts» unterstellt. Unter diesem Verfassungswortlaut lässt sich das Anliegen der Motion kaum verwirklichen. Gewiss fallen Baurechtszinsen – als Entgelt für eine Leistung – in den sachlichen Geltungsbereich des Preisüberwachungsartikels. In persönlicher Hinsicht jedoch dürfte eine Unterstellung der Baurechtsgeber unter das ordentliche Verfahren der Preisüberwachung – wenn überhaupt – nur in seltensten Fällen gegeben sein, weil das Erfordernis der Marktmacht (d. h. die Existenz eines Kartells oder einer kartellähnlichen Organisation) fehlt. Private Baurechtsgeber dürften nur in Einzelfällen über Marktmacht verfügen. Geht man davon aus, dass der Markt für Baurechte ein relevanter Markt im Sinne von Artikel 1 des Entwurfs für ein Preisüberwachungsgesetz (PUEG) wäre, so

würden öffentliche Baurechtsgeber bei einer Regelung, wie die Motion sie verlangt, wohl über ein Angebotsmonopol verfügen. Aber der Preisüberwacher könnte nach dem jetzigen Stand der Beratungen zum Preisüberwachungsgesetz aus staatspolitischen Gründen zu den von einer Legislative oder Exekutive festgelegten Baurechtszinsen nur Empfehlungen abgeben, nicht jedoch Verfügungen erlassen (vgl. Art. 13 PUEG, BBl 1984 II, 800, 775 f.; Amtl. Bull. N 1985 227 ff.). Im weiteren könnte nicht einfach an den Lebenskostenindex angeknüpft werden. Höhere Preissteigerungen wären nicht ohne weiteres missbräuchlich (vgl. Art. 11 und 12 PUEG).

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Weder-Basel: Mit meiner Motion verlange ich, es sei eine Rahmengesetzgebung betreffend Ländvergabe im Baurecht durch Private zu schaffen. Deren Fehlen hat schmerzliche Auswirkungen. Es besteht die Tendenz der Konzentration des Bodens in immer weniger Händen. Grosse Immobilienhändler, Pensionskassen, Versicherungen und viele andere finanzstarke Kreise haben längst erkannt, dass ihnen der Boden respektive der daraus erzwingbare Pacht- oder Baurechtszins ein regelmässiges, risikofreies Einkommen garantiert. Die unbedingte Abhängigkeit des Menschen vom Boden und seinen Schätzen verschafft seinem Besitzer eine Monopolstellung, die er sich in Form der Grundrente bezahlen lässt. Die Vermehrung der Bevölkerung, der wachsende Wohlstand, der Wunsch, AHV-Gelder mündelsicher sowie private Gelder lukrativ anlegen zu können und der zunehmende Bodenbedarf unserer Industrie und Wirtschaft steigern die Nachfrage nach Boden und damit seinen Preis. Ohne irgendwelche Leistung seitens des Grundeigentümers steigt sein Vermögen unaufhaltsam. Boden ist aus diesem Grund «lukrativer Tummelplatz» für Spekulanten einerseits und dient andererseits kapitalkräftigen Institutionen des In- und Auslandes als sichere, dem Kaufkraftschwund entzogene Anlage, immer mit der rosigen Aussicht, im Schlafe weitere Planungs-Millionengewinne einstreichen zu können. Es mahnt zur Aufmerksamkeit, dass sich heute mehr als 40 Prozent aller bäuerlichen Betriebe im Besitze von Nichtlandwirten befinden. Ein neuer Landfeudalismus ist sich zu entwickeln im Begriff, befindet sich doch der gesamte Boden der Schweiz im Eigentum von höchstens 10 Prozent der Bevölkerung, und diese Prozentzahl ist ständig am Absinken.

Anlässlich einer Tagung über Bodenrecht und Raumplanung vom 2. Mai 1985 in Solothurn hielt Frau Bundesrätin Kopp eine vielbeachtete eindruckliche Rede. Sie führte aus: «Wir müssen uns fragen, ob unsere Eigentumspolitik diesen Namen verdient, wenn der Boden für den kleinen Selbstnutzer unerschwinglich bleibt. Wir werden nicht darum herumkommen, das geltende Recht zu überprüfen.» Und weiter: «Wirklicher Wandel braucht nicht nur neues Recht, wirklicher Wandel braucht auch ein neues Denken von jedem einzelnen. Heute ist festzustellen: Unsere täglichen Gedanken und Taten hinken der Zeit beträchtlich nach. Wir haben aufzuholen, beginnen wir damit heute!» Soweit Frau Bundesrätin Kopp.

Mit meinem Vorschlag, Frau Bundesrätin, komme ich Ihrer Aufforderung nach. Es ist doch unübersehbar, dass in letzter Zeit, insbesondere unter dem Druck der sicheren Anlagepflicht der Pensionskassengelder, Pensionskassen, Versicherungen und andere finanzstarke Kreise die Möglichkeit des Baurechts neu entdeckt haben. Wenn zukünftig dieser Trend anhält – und wer zweifelt schon daran – werden in Kürze die kapital- und kaufkraftstarken Kreise den Bodenmarkt noch mehr beherrschen. Dies wird zu einem Neofeudalismus führen, weswegen uns die nächste Generation kaum loben wird. Wollen wir wirklich tatenlos zusehen, bis die Ballung von immer mehr Grund und Boden in wenigen Händen Wirklichkeit ist?

Heute gilt es doch, beim Boden nicht nur die Interessen privater Eigentümer zu wahren – diese gilt es auf jeden Fall zu wahren –, sondern auch die Interessen der Öffentlichkeit zu schützen. Effektiver Umweltschutz, Heimat- und Naturschutz sowie Raumplanung werden nur möglich sein, wenn die Öffentlichkeit auch einen gewissen Anteil an Grund und Boden besitzt. Wenn wir schon Eigentum und Nutzung des Bodens trennen, wie es beim Baurechtsvertrag geschieht, sollten wir dem Schwächeren der beiden Kontrahenten beistehen und ihm mit einer Rahmengesetzgebung unter die Arme greifen.

Ich habe ein gewisses Verständnis, Frau Bundesrätin, dass Sie meinen Vorschlag nicht als Motion entgegennehmen wollen. Ich bitte jedoch darum, ihn als Postulat anzunehmen, denn die offenen Fragen im Zusammenhang mit dieser Rahmengesetzgebung müssen geklärt werden, und die Ausarbeitung dieser Rahmengesetzgebung ist heute vordringlich. Ich bitte Sie also sehr darum.

Bundesrätin Kopp: Der Bundesrat hat zu dieser Motion schriftlich Stellung genommen. Es würde wohl kaum der Rationalisierung des Ratsbetriebes dienen, wenn ich nun die Argumente, die schriftlich vorliegen, auch noch mündlich wiederholen würde. Diese Argumente zeigen auch, weshalb der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen. Hingegen möchte ich doch einige Gedanken aufnehmen und Fragen beantworten, die Herr Weder zu Recht in den Raum gestellt hat.

Sie haben, im Gegensatz zur Begründung Ihrer Motion, hier nun die ganze Bodenpolitik zur Diskussion gestellt, und da darf ich Sie darauf hinweisen, dass gerade in diesem Zusammenhang sehr viel von seiten des Bundesrates unternommen wurde. Das Bodenproblem ist viel zu komplex, als dass wir es nur mit einer einzigen Vorschritt, wie Sie es jetzt anstreben, in den Griff bekommen könnten.

1. Sie stellen zu Recht fest, dass viel Landwirtschaftsland im Besitz von Personen ist, die es nicht selber bewirtschaften. Das ist genau die Stossrichtung des neuen Bäuerlichen Bodenrechts, das vor 14 Tagen vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt wurde.

2. Das Bundesamt für Versicherungswesen erarbeitet neue Anlagevorschriften für die privaten Lebensversicherungsgesellschaften, die den Druck auf den Boden aus Kapitalanlagen vermindern sollen, indem sie den weniger weitgehenden Vorschriften des BVG unterstellt werden. Zur Lösung dieses Problems arbeiten wir in die gleiche Richtung, die auch sie verfolgt haben.

Im übrigen ist der Bundesrat auch bereit, die Motion von Herrn Loretan entgegenzunehmen, und Ihr Rat hat sie auch kommentarlos überwiesen. Ich hoffe sehr, dass sie noch in dieser Session auch im Ständerat zur Diskussion kommt, weil auch sie zur Lösung dieses Problems beitragen könnte. Sie sehen also, Herr Weder, wir sind beim Problem, das Sie und uns beschäftigt, nicht untätig. Es ist sehr vieles in Gang gekommen, auch die Frage, ob nicht die Pensionskassengelder zur vermehrten Förderung des Wohneigentums eingesetzt werden könnten, um die Selbstnutzer nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch in den städtischen Gebieten zu fördern. Nach Ansicht des Bundesrates sind alle diese Schritte besser geeignet als die Schaffung von neuen Rahmengesetzen, die übrigens dann auch sehr stark in die Kompetenz der Gemeinden eingreifen, oder als die Unterstellung unter den Preisüberwacher. Ich bin der Meinung, es gäbe genügend neue Vorlagen, die in Ihre Richtung gehen, aber das Mittel, das Sie hier vorschlagen, ist nicht geeignet. Das ist der Grund, weshalb der Bundesrat Ihre Motion ablehnt.

Abstimmung – Vote

Für die Ueberweisung der Motion	34 Stimmen
Dagegen	61 Stimmen

85.952

Postulat Stamm Walter

Regelung der Grenzkontrollen. Finanzielle Beteiligung des Bundes

Contrôles à la frontière. Participation financière de la Confédération

Wortlaut des Postulates vom 11. Dezember 1985

Der Bundesrat wird eingeladen, sich mit Bundesmitteln an den erheblichen Kosten der Grenzkantone für die grenzpolizeiliche Kontrolle der internationalen Eil- und Schnellzüge finanziell zu beteiligen.

Texte du postulat du 11 décembre 1985

Le Conseil fédéral est invité à accorder, sur les crédits de la Confédération, une contribution aux cantons frontaliers au titre des dépenses considérables qu'ils ont pour assurer les contrôles de police à la frontière dans les trains internationaux express ou directs.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bratschi, Meyer-Bern, Neukomm, Rohrer (4)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Grenzkantone haben die Pflicht, die grenzpolizeiliche Kontrolle an den Eingangsstellen unseres Landes wahrzunehmen. Wenn auch der Bund an den Strassenzollämtern und Schifflandeplätzen diese an sich in die Kompetenz der Grenzkantone fallende Aufgabe treuhänderisch übernommen hat, belastet doch die Kontrolle der internationalen Eil- und Schnellzüge einzelne Kantone finanziell in erheblichem Masse. Die Ausübung dieser grenzpolizeilichen Aufgabe liegt aber eindeutig auch im Interesse der übrigen Kantone und des Bundes. Nachdem der Bundesrat angesichts einiger unliebsamer Vorkommnisse die Absicht bekundet hat, die Personenkontrollen an den Grenzen zu verstärken, ist es sicher richtig, die Grenzkantone bei ihrer im Gesamtinteresse des Bundes liegenden Aufgabe finanziell zu unterstützen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 12 février 1986

Die Personenkontrolle an der Grenze ist eine Aufgabe der Grenzkantone. Diese werden dadurch entlastet, dass die Zollorgane des Bundes die Personenkontrolle auf allen Strassenübergängen und teilweise auch im Schiffsverkehr sowie in den Zügen im Lokalverkehr ausüben. Zudem obliegt die Ueberwachung der Grenze ausserhalb der geöffneten Grenzübergangsstellen dem Grenzwachtkorps. Die Grenzkantone führen nur noch die Personenkontrolle in den internationalen Bahnhöfen und Flughäfen durch. Der Personalbestand der Eidgenössischen Grenzkontrollorgane hatte sich nach dem Zweiten Weltkrieg laufend zurückgebildet. Zudem wurden zahlreiche Grenzposten aufgehoben oder sie sind nur noch während beschränkter Zeit geöffnet. Die inzwischen von den eidgenössischen Räten beschlossenen Erhöhungen des Zoll- und Grenzwachtpersonals haben zum Zweck, die persönliche Sicherheit der Grenzkontrollbeamten zu erhöhen, die im Zusammenhang mit den Verkehrsabgaben aufkommenden Aufgaben zu erfüllen und zum Teil die Einführung der 42-Stunden-Woche zu gewährleisten. Die angeordnete Verstärkung der Geländeüberwachung, die auf Kosten der Grenzkontrollen auf den Zollstrassen erfolgt, muss auch seitens des Bundes mit dem bestehenden Personalbestand durchgeführt werden. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grenzkantone für die Personenkontrolle an der Grenze ist

Motion Weder-Basel Baurecht. Oeffentliche Hand

Motion Weder-Bâle Droit de superficie. Collectivités publiques

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.459
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	648-650
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 369

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.